



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 17. April 2003

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG	82
Gastschulordnung für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	82
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 10. Juli 1972 über die Grundschule Dachsbach und die Volksschule Uehlfeld vom 24. März 2003	82
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay.	83
Bekanntmachung der Zweckverbände	
2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Hochschulwahlordnung - HSWO) vom 13. Februar 2001 (MFr. Amtsblatt S. 32) geändert durch Satzung vom 23. Mai 2001 (MFr. Amtsblatt S. 89) vom 11. April 2003	88

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. April 2003 Gz. 230 - 1367 - 3/91

Mit Bekanntmachung vom 01.07.1998 (MFrABI 1998, S. 100) wurde für die Zeit vom 01.08.1998 bis 31.07.2004 der Beschwerdeausschuss für Gemeinde- und Landkreiswahlen gebildet.

In der Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

An Stelle von Herrn Abteilungsdirektor a. D. Rudolf Hauth wird Herr Abteilungsdirektor Wolfgang Pausch, Regierung von Mittelfranken, zum Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses berufen.

Die Vertretung von Herrn Richter am Landgericht Ansbach Claus Körner übernimmt an Stelle von Frau Dr. Gudrun Lehnberger der Richter am Amtsgericht Ansbach, Herr Wolfgang Espert.

Auf Grund dieser Änderungen gehören dem Beschwerdeausschuss nunmehr an

- Herr Abteilungsdirektor Wolfgang Pausch, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Frau Vorsitzende Richterin am Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach Dr. Annemarie Fassnacht; Vertreter: Herr Richter am Verwaltungsgericht Dieter Rauch
- Herr Richter am Landgericht Ansbach Claus Körner; Vertreter: Herr Richter am Amtsgericht Ansbach Wolfgang Espert.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

Gastschulordnung für den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 27. Februar 2003 Gz. 530.1 - 5204 - 4/03

Die Beschulung des Ausbildungsberufs

Kaufmann/Kauffrau für
audiovisuelle Medien

erfolgt für die Fachstufen (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) an der

Städtischen Berufsschule
für Medienberufe
Schwere-Reiter-Str. 35
80797 München.

Bis zur Bildung eines Fachsprengels wird auf Grund von Art. 43 Abs. 6 Satz 1 und 4 BayEUG ab dem Schuljahr 2002/03 angeordnet, dass Auszubildende mit Beschäftigungsort in Mittelfranken ihre Berufsschulpflicht an der genannten Schule als Gast Schüler erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 10. Juli 1972 über die Grundschule Dachsbach und die Volksschule Uehlfeld

Vom 24. März 2003

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Uehlfeld (Grund- und Hauptschule) wird umbenannt. Sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule)“

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 1972 über die Grundschule Dachsbach und die Volksschule Uehlfeld (RABl Nr. 22/1972, S. 109) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule)‘ und hat ihren Sitz in Uehlfeld.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 24. März 2003

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 82

Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. März 2003 Gz. 2.1 - 1467.12 - 6/02

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay. hat in ihrer Sitzung am 11.06.2002 die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wurde mit RS vom 16.08.2002 Gz. 2.1 - 1467.12 - 6/02 gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Mittelfranken-Süd“

Vom 27. Februar 2003

Der Zweckverband Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay. gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigten Sparkassen Weißenburg i. Bay. mit der Sparkasse Roth-Schwabach vom 9. Juli 2002 im Einvernehmen mit dem Zweckverband Vereinigte Sparkassen Roth-Schwabach auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 16. August 2002 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind

- die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
- die kreisfreie Stadt Schwabach
- der Landkreis Roth
- der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- die Stadt Ellingen
- die Stadt Pappenheim
- die Stadt Roth
- die Stadt Spalt und
- die Stadt Treuchtlingen.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Vereinigten Sparkassen Weißenburg i. Bay. mit der Sparkasse Roth-Schwabach umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Roth-Schwabach.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd“.

(2) Er hat seinen Sitz in Roth, in Schwabach und in Weißenburg i. Bay.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder (beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nur auf das Gebiet der Gemeinden Alesheim, Bergen, Burgsalach, Ettenstatt, Höttingen, Langenalthelm, Nennslingen, Pleinfeld, Raitenbuch, Theilenhofen [Gemeindeteil Gundelsheim], Solnhofen).

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 35 Verbandsräten. ²Es entsenden

- die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. drei Verbandsräte
- die kreisfreie Stadt Schwabach sieben Verbandsräte
- der Landkreis Roth zwölf Verbandsräte
- der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zwei Verbandsräte
- die Stadt Ellingen zwei Verbandsräte
- die Stadt Pappenheim zwei Verbandsräte
- die Stadt Roth drei Verbandsräte
- die Stadt Spalt einen Verbandsrat
- und
- die Stadt Treuchtlingen drei Verbandsräte.

(2) ¹Verbandsrat kann nur sein, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Eh-

renämtern wählbar sein. ³Das Amt als Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann, oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von jeweils 150 €. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit je Sitzung eine Pauschalentschädigung von 75 €. ³Verbandsräte, die gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG keine Pauschalentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) ¹Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.
- (4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des

Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. soweit sich nichts anderes aus dieser Verbandsatzung ergibt. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der vom Gewährträger zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die

Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse, oder die Vereinigung anderer Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung,
 - f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandsatzung einschließlich der etwaigen Änderungen der Verbandsaufgabe im Fall des Buchstaben d.
- (3) ¹Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, soweit sie den Sitz, die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstands und des Verwaltungsrats der Sparkasse betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. ²Beschlüsse über die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrates über die Auflösung der Sparkasse nach Absatz 2 Buchstabe e können nur mit den Stimmen aller satzungsmäßigen Verbandsräte gefasst werden; im Fall des Art. 33 Abs. 3 KommZG genügen die Stimmen aller erschienenen Verbandsräte.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Roth.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenbeamten und Sparkassenangestellten gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ²Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Stellvertretende Verbandsvorsitzende, Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., der Oberbürgermeister der kreis-

freien Stadt Schwabach, der Landrat des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Erste Bürgermeister der Stadt Roth in dieser Reihenfolge.

- (2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der sich aus Absatz 1 ergebenden Reihenfolge zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

§ 11 Sparkassenbeamte und Sparkassenangestellte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Sparkassenbeamten und Sparkassenangestellten des Zweckverbands wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse und die Genehmigung des vom Vorstand der Sparkasse vorgelegten Stellenplans obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. ²Für die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten und für den Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz ist der Vorstand zuständig.
- (4) ¹Den Sparkassenbeamten und Sparkassenangestellten der Sparkasse Roth-Schwabach, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- **66 v. H.** gemeinsam an die Verbandsmitglieder der Gruppe Roth-Schwabach und
 - **34 v. H.** an die Verbandsmitglieder der Gruppe Weißenburg i. Bay.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden. ³Die Gruppe Verbandsmitglieder

Roth-Schwabach wird gebildet aus dem Landkreis Roth zu 53 v. H., der kreisfreien Stadt Schwabach zu 30 v. H., der Stadt Roth zu 12 v. H. und der Stadt Spalt zu 5 v. H. ⁴Die Gruppe Verbandsmitglieder Weißenburg i. Bay. wird gebildet von der Stadt Weißenburg i. Bay. zu 50 v. H., der Stadt Treuchtlingen zu 18 v. H., dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zu 17 v. H., der Stadt Pappenheim zu 9 v. H. und der Stadt Ellingen zu 6 v. H.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands und nach Maßgabe des Sparkassengesetzes auch für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Zweckverband unbeschränkt, unbeschadet der Pflicht der Sparkasse, ihre Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Sparkassengesetzes aus ihrem eigenen Vermögen zu erfüllen. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

§ 13 Änderung der Verbandssatzung

- (1) ¹Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. ²Änderungen des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 12 Abs. 2 bis 3, der §§ 14 und 15 und dieses Satzes 2 können nur mit den Stimmen aller satzungsmäßigen Verbandsräte beschlossen werden; im Fall des Art. 33 Abs. 3 KommZG genügen die Stimmen aller erschienenen Verbandsräte.
- (2) ¹Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). ²Ein wichtiger Grund kann insbesondere angenommen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sparkasse in einem Teil ihres Geschäftsbezirks gefährdet ist.
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamten-

rechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. b getroffen wird.

§ 15

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 12 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung

der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

In-Kraft-Treten

- ¹Diese Verbandssatzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 18.09.1996, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16.04.2002, und die Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen Roth-Schwabach vom 25.06.1977 außer Kraft.

Weißenburg, 27. Februar 2003

Der Vorsitzende
des Zweckverbandes
Reinhard Schwirzer
Oberbürgermeister
der Stadt Weißenburg

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 83

Bekanntmachung der Zweckverbände

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) sowie auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Errichtung und vorläufige Ordnung der Rechtsverhältnisse der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (VHORS) vom 3. Dezember 1998 (Mittelfr. Amtsblatt S. 204) folgende

**2. Satzung
zur Änderung der Wahlordnung für die
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Hochschulwahlordnung – HSWO) vom
13. Februar 2001 (Mittelfr. Amtsblatt S. 32)
geändert durch Satzung vom 23. Mai 2001
(Mittelfr. Amtsblatt S. 89)**

Vom 11. April 2003

Art. 1

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Am 28. Tag vor dem Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag erlässt der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule durch Anschlag bekannt gemacht wird.“

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stimmabgabe ist an einem nicht vorlesungsfreien Tag von 10:00 bis spätestens 16:00 Uhr durchzuführen.“

4. § 8 Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag.“

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.“

6. § 11 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 14.01.2003 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 27.03.2003, Gz. XII/6-K2748/8-12/9 388.

Nürnberg, 11. April 2003

Dr. Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 88